

§ 2 MSchV Medizinische Indikationen

MSchV - Mutterschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Medizinische Indikationen gemäß § 3 Abs. 3 Z 1 MSchG sind:

1. 1. Anämie mit Hämoglobin im Blut < 8,5 g/dl mit zusätzlicher kardiopulmonaler Symptomatik;
2. 2. Auffälligkeiten im pränatalen Ultraschall mit drohendem Risiko einer Frühgeburt unter laufender Therapie (zB Polyhydramnion);
3. 3. belastete Anamnese mit Status post spontanem Spätabort oder Frühgeburt eines Einlings (16. bis 36. Schwangerschaftswoche);
4. 4. insulinpflichtiger Diabetes Mellitus (IDDM) mit rezidivierenden Hyper- oder Hypoglykämien;
5. 5. kongenitale Fehlbildungen;
6. 6. Mehrlingsschwangerschaften;
7. 7. eine oder mehrere Organtransplantationen, denen die werdende Mutter unterzogen wurde;
8. 8. Plazenta praevia totalis bzw. partialis ab der 20. Schwangerschaftswoche;
9. 9. Präeklampsie, E-P-H-Gestose;
10. 10. sonographisch bewiesene subamniotische oder subplazentare Einblutungsstellen (Hämatome) mit klinischer Symptomatik;
11. 11. Status post Konisation;
12. 12. thromboembolische Ereignisse in der laufenden Schwangerschaft;
13. 13. Fehlbildungen des Uterus;
14. 14. Verdacht auf Plazenta increta/percreta inklusive Narbeninvasion ab der 20. Schwangerschaftswoche;
15. 15. vorzeitige Wehen bei Zustand nach Tokolyse im Krankenhaus;
16. 16. Wachstumsretardierung mit nachgewiesener Mangelversorgung des Feten;
17. 17. Zervixinsuffizienz: Zervixlänge unter 25 mm Länge und/oder Cerclage in laufender Schwangerschaft.

2. (2) Auch bei Vorliegen von in Abs. 1 genannten medizinischen Indikationen ist die Ausstellung eines Freistellungszeugnisses vor Ablauf der 15. Schwangerschaftswoche nur zulässig, wenn besondere Umstände vorliegen, die eine frühere Freistellung zwingend erforderlich machen. Dies ist von dem/der das Freistellungszeugnis ausstellenden Facharzt/Fachärztin im Freistellungszeugnis zu begründen.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at